

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die drei ausgesetzten Preise verliehen und zwar; I. Preis Herrn Edmund Klotz, akademischer Bildhauer in Wien; II. Preis Herrn Christian Plattner, akademischer Bildhauer in Innsbruck und III. Preis Herrn Hans Perathoner, akademischer Bildhauer in München.

Kasernenbau. Der Gemeinderat in Haslach bei Bozen hat beschlossen, nächstes Jahr eine Kaserne erbauen zu lassen.

Bau von Arbeiterhäusern. Um dem drückenden Mangel an billigen Wohnungen abzuwehren, beabsichtigt die Gemeinde Bozen fünf Arbeiterwohnhäuser zu errichten. Die Pläne sind vom städtischen Bauamte bereits ausgearbeitet und harren nur noch der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Als Bauort ist der freie Platz hinter der Lorettokapelle in Aussicht genommen. Bei der Ausarbeitung der Pläne wurde vornehmlich darauf Bedacht genommen, daß jedes der Häuser möglichst frei stehe und ebenso jede Wohnung möglichst unabhängig von den übrigen für sich abgeschlossen ist. Die Häuser sollen je ein Kellergeschoß zur Aufnahme der Holzlagen und Keller für die Parteien, ein Parterre, ersten und zweiten Stock und ein Dachgeschoß umfassen, welches letzteres zur Hälfte Wohnungen und zur anderen Hälfte freien Dachraum für Wäscheböden u. s. w. enthält. In den fünf Gebäuden ist Raum für 56 Wohnungen mit zusammen 118 Zimmern, 56 Küchen, 56 Speisekammern und Klosetts, 56 Parteienkellern und Holzladen sowie den nötigen Bodenräumen. Die Kanalisation der Gebäude, die durchwegs mit Wasserklosetts ausgestattet werden, wird durch eine gemeinsame Kläranlage erfolgen, aus der die gereinigten Abwässer in das Bachbett abgeleitet werden sollen.

Bretterlieferung. Die Gemeinde Saturn bei Neumarkt in Tirol vergibt die Lieferung von $\frac{5}{4}$ zölligen Brettern für Brunnenschacht-Pöhlungen. Interessenten wollen Offerte unter Angabe des Preises ehebaldigst an genannte Gemeinde gelangen lassen.

Habet Achtung! Verjährung. Anlässlich des baldigen Jahreswechsels bringt die „Leipziger Malerzeitung“ folgenden zeitgemäßen Aufsatz, der auch für unseren Leserkreis von Interesse sein dürfte. Das genannte Blatt schreibt: Das Jahr 1907 geht bald seinem Ende entgegen, da wird es Zeit, daß die Geschäftsleute ihre Bücher prüfen, ob nicht dieser oder jener Kunde mit seinen Zahlungen soweit im Rückstande ist, daß dieselben der Verjährung anheimfallen könnten. Wir wollen schon jetzt unsere Leser auf die Bestimmungen aufmerksam machen, damit ihnen noch Zeit bleibt, die säumigen Kunden erst noch einmal zu mahnen, ehe der strenge Weg des gerichtlichen Einklagens beschritten werden muß. Wenn ein Geschäftsmann in der Nachprüfung der Bücher auf einen Kunden stößt, der mit dem 31. Dezember dieses Jahres verjähren würde, so muß er auf die Unterbrechung der Verjährung bedacht sein. Dazu gibt es mehrere Wege, entweder die Einholung der schriftlichen Anerkennung der Schuld durch den Schuldner oder eine Abschlagszahlung oder aber, wenn sich diese Mittel als unerreichbar erweisen sollten, die Erwirkung eines Zahlungsbefehles durch die zuständige Amtsbehörde. Die schriftliche Anerkennung einer Schuld durch den Schuldner könnte ungefähr, wie folgt, lauten: „Der Kaufmann erkennt hiermit an, daß er dem Baumeister A. B. in L. für die im Laufe des Jahres 1907 ausgeführten Bauarbeiten den Betrag von 4000 K schuldig ist. Linz im Dezember 1907. Name des Schuldners.“ — Das Gesuch um Erlangung eines

Zahlungsbefehles kann bei der Behörde mündlich oder schriftlich gestellt werden. Das schriftliche Gesuch würde zu lauten haben: „An das löbliche Gericht in L.! Der Kaufmann N. N. in L., . . . straße, schuldet mir laut beiliegender Rechnung für im Jahr 1907 ausgeführte Bauarbeiten den Betrag von 4000 Kronen. Da ich trotz wiederholter Mahnung Zahlung von dem Genannten nicht erlangen konnte, ersuche ich um Erlaß eines Zahlungsbefehles über obigen Betrag mit Einschluß der entstehenden Kosten. Linz, im Dezember 1907.“ Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist. Alle im Jahre 1905, beziehungsweise 1903 entstandenen Forderungen verjähren demnach am 31. Dezember 1907, gleichgültig, ob sie am 30. Dezember der erwähnten Jahre entstanden sind. Daß obige Mahnung nicht kleine Handwerker, sondern bloß größere Unternehmungen, die im Drange der Geschäfte Posten übersehen, betreffen kann, ist selbstverständlich.

Die Redaktion.

Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen. Wie wir in den baufachlichen Zeitschriften Deutschlands lesen, stand der Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen am 27. November im deutschen Reichstage zur ersten Beratung. Von Seite der Regierung wurde anerkannt, daß es unbedingt notwendig sei, daß für die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker endlich einmal etwas geschehen müsse. Man müsse aber auch im Auge behalten, daß es sehr schwierig sei, auf diesem Gebiete das Richtige zu treffen, wenn man dem Baugewerbe nicht mehr schaden als nützen wolle. Jedenfalls sei dieses Gesetz eines der schwierigsten und kompliziertesten, das jemals erlassen wurde. An der Diskussion beteiligten sich Redner aus allen Parteien. Sie waren ohne Ausnahme darüber einig, daß die Forderungen der Bauhandwerker endlich einmal einen wirksamen Schutz gegen den Bauschwindel haben müßten, wenn auch die Ansichten über die Details des Gesetzes sehr auseinander gingen. Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen und wäre zu hoffen, daß etwas Brauchbares aus dem Schoße der Kommission herauskommt.

Aus den Gemeinderats-Sitzungen in Linz.

(Sitzung vom 4. Dezember.)

Vizebürgermeister Eckl beantragt die definitive Übernahme des Gasmotors für den Betrieb der höheren Zone der Wasserleitung und die Begleichung der bezüglichen Kosten im Gesamtbetrage von 8978 Kronen an die Firma Langen & Wolf.

Gemeinderat Wöhrle fragt, ob der in Rede stehende Motor auch die erforderliche Kraft haben wird, wenn noch mehrere Wasserleitungen angeschlossen werden.

Der Referent erwidert, der Anschluß von Leitungen in Mariahilf hat auf den Motor keinen Bezug, die Kraft genügt und reicht auch für eine weitere Ausdehnung der Leitung aus. Hierauf wird der Antrag angenommen.

Nach dem Antrage desselben Referenten wird der Tischler-Wirtschafts-Genossenschaft die Herstellung eines Trottoirs bei ihrem Gebäude in der Grillparzerstraße gegen dem gestundet, daß ein Betrag von 600 Kronen zugunsten der Gemeinde auf der betreffenden Realität sichergestellt wird.